

13. Januar 1993

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf die Artikel 3, 16 und 17 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) [SR 312.5]
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Justizdirektion,
beschliesst:

I. Beratung der Opfer von Straftaten

Art. 1

Beratungsstellen

Die Beratung und die Hilfeleistung zugunsten der Opfer von Straftaten im Sinne des Opferhilfegesetzes obliegt den anerkannten Beratungsstellen von Gemeinden und privaten Organisationen.

Art. 2

Anerkennung

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Beratungsstellen anerkennen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a genügende fachliche Ausbildung der in der Beratung tätigen Personen;
- b eine der Aufgabe entsprechende Organisation.

² Fallen die Voraussetzungen für eine Anerkennung nachträglich weg, ist diese zu widerrufen.

Art. 3

Kostentragung

¹ Die anerkannten Beratungsstellen gelten als besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen gemäss Gesetz vom 3. 12. 1961 über das Fürsorgewesen [Aufgehoben durch Sozialhilfegesetz vom 11. 6. 2001; BSG 860.1]

² Die Aufwendungen der anerkannten Beratungsstellen werden vom Kanton im Rahmen der Anerkennung übernommen. Der Kanton kann dabei den Grad der Kostenbeteiligung berücksichtigen und ihnen Vorschüsse ausrichten.

³ Die Aufwendungen des Kantons für die Beratungsstellen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen [Aufgehoben durch Sozialhilfegesetz vom 11. 6. 2001; BSG 860.1].

Art. 4

Aufsicht und Ausbildung

¹ Die anerkannten Beratungsstellen unterstehen der Aufsicht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Sie erteilen ihr die für eine sachgerechte Aufsicht erforderlichen Auskünfte und gewähren ihr Einsicht in die Buchhaltung.

² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann die Aus- und Weiterbildung des Personals der Beratungsstellen mit Beiträgen unterstützen.

³ Die Aufwendungen des Kantons für die Aus- und Weiterbildung unterliegen der Lastenverteilung gemäss Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen *[Aufgehoben durch Sozialhilfegesetz vom 11. 6. 2001; BSG 860.1]*.

Art. 5

Hilfeleistung

¹ Die vom Opfer einer Straftat angesprochene Beratungsstelle ist zur Beratung verpflichtet.

² Sie kann das Opfer einer Straftat, das ihre Hilfe in Anspruch nehmen will, an eine andere anerkannte Beratungsstelle verweisen, wenn dadurch bessere Hilfe geleistet werden kann.

³ Die Beratungsstellen führen eine Statistik und ein Register über die Personen, die ihre Hilfe in Anspruch nehmen. Sie haben die Schweigepflicht gemäss Artikel 4 des Opferhilfegesetzes zu beachten.

Art. 6

Akteneinsicht

Für das Akteneinsichtsrecht des Opfers gilt Artikel 95 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern. *[Aufgehoben durch G vom 15. 3. 1995 über das Strafverfahren; BSG 321.1]*

II. Entschädigung und Genugtuung

Art. 7

Zuständigkeit

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion *[Fassung vom 22. 10. 2003]* setzt die Höhe der Entschädigung und Genugtuung auf Gesuch des Opfers fest.

Art. 8

Gesuchsverfahren

¹ Die anerkannte Beratungsstelle leitet das Gesuch des Opfers nach einer Prüfung auf Vollständigkeit und nach allfälligen Ergänzungen unverzüglich an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion *[Fassung vom 22. 10. 2003]* weiter.

² Das Opfer ist verpflichtet, alle zur Beurteilung seines Gesuches erforderlichen Informationen bekanntzugeben und sämtliche Unterlagen, soweit verfügbar, seinem Gesuch beizulegen.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege *[BSG 155.21]*

⁴ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion *[Fassung vom 22. 10. 2003]* ist befugt, die gerichtlichen Akten einzusehen.

Art. 9

Vorschuss

¹ Benötigt das Opfer sofortige finanzielle Hilfe oder können die Folgen der Straftat nicht kurzfristig mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, entscheidet die Gesundheits- und Fürsorgedirektion *[Fassung vom 22. 10. 2003]* innert nützlicher Frist über die Ausrichtung eines Vorschusses.

² Wird das Entschädigungsgesuch abgelehnt oder übersteigt der Vorschuss die Entschädigung, verfügt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion *[Fassung vom 22. 10. 2003]* die Rückerstattung.

³ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion [Fassung vom 22. 10. 2003] kann auf die Rückerstattung verzichten, wenn dies das Opfer in eine schwierige Lage bringen würde.

Art. 10

Beschwerde

¹ Verfügungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion [Fassung vom 22. 10. 2003] können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

² Das Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren ist rasch durchzuführen. Es ist kostenlos.

Art. 11

Ansprüche gegenüber der Täterschaft

¹ Wird eine Entschädigung oder Genugtuung geleistet, macht die Gesundheits- und Fürsorgedirektion [Fassung vom 22. 10. 2003] die Ansprüche des Kantons gegenüber der Täterschaft geltend.

² Wird dadurch die Wiedereingliederung der Täterschaft gefährdet, kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion [Fassung vom 22. 10. 2003] auf die Geltendmachung verzichten.

III. Inkrafttreten

Art. 12

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Bern, 13. Januar 1993

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Widmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

Änderung

10.11.1993 EV

GS 1993/682, in Kraft am 1. 1. 1994

22.10.2003 EV

BAG 03–94, in Kraft am 1. 1. 2004